

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gemeindegebiet Alpen vom

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für das Gemeindegebiet Alpen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 09.12.2018 über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus im Ortskern Alpen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.